

05 | Wichtige steuerliche Aspekte bei Anschaffung und Betrieb kommunaler Photovoltaikanlagen

Ausgabe 02 | Juli 2025



Auch für Kommunen ist die Anschaffung und der Betrieb von PV-Anlagen zunehmend attraktiv. Es gibt vielfältige und aktuelle steuerliche Aspekte, die von den Kommunen in diesem Zusammenhang zu beachten sind.



Steuerliche Aspekte der Anschaffung von Photovoltaik-Anlagen durch Kommunen

Die Kommunen in Deutschland öffnen sich zunehmend für den Einsatz von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf ihren Gebäuden, einschließlich denkmalgeschützter Gebäude. Diese Entwicklung wird von den Kommunen als Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenerfüllung angesehen. Die Bundesregierung hat weiterhin ehrgeizige Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien, wobei nach dem Willen der Vorgänger-Regierung bis 2030 80 Prozent der Stromerzeugung aus solchen Quellen stammen sollen. Kommunale Einrichtungen spielen dabei eine wichtige Rolle und können durch den Einsatz von PV-Anlagen sowohl ökologische als auch finanzielle Vorteile erzielen. Bereits zum Zeitpunkt der Investitionsplanung sollten die wesentlichen steuerlichen Aspekte geprüft und in die Entscheidung miteinbezogen werden.

Ertragsteuerliche Aspekte

Kommunale Einrichtungen, die PV-Anlagen betreiben, sind als steuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art (BgA) zu qualifizieren, sofern sie eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Eine Gewinnabsicht ist

nicht erforderlich. Von einer Einnahmeerzielungsabsicht wird bereits dann ausgegangen, wenn der produzierte Strom nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird. Steuersubjekt ist grundsätzlich jeder einzelne BgA, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, inwieweit die PV-Anlage einem anderen BgA zugeordnet werden kann oder eine Zusammenfassung mehrerer PV-Anlagen in Betracht kommt.

Von einem einheitlichen BgA „PV-Anlagen“ ist im Fall mehrerer installierter PV-Anlagen nach dem Urteil des FG Münster vom 21. April 2021 (FG Münster, - 13 K 3663/18 K, G EFG 2021 S. 1140) auszugehen, wenn die Anlagen unter einer einheitlichen Leitung stehen und ein eigenständiger Geschäftskreis eingerichtet wurde.

- Von besonderer steuerlicher Relevanz ist der Aspekt, in welchem Bereich der nicht eingespeiste, sondern eigenverbrauchte Strom innerhalb der kommunalen Organisation genutzt wird. Als ertragsteuerliche Sphären sind der hoheitliche Bereich,
- die Vermögensverwaltung und
- der Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu unterscheiden.

Je nach Zuordnungsentscheidung sowie Form des Eigenverbrauchs ergeben sich unterschiedliche ertragsteuerliche Konsequenzen, die im Rahmen des laufenden Betriebs korrekt abgebildet werden müssen. Um zum Beispiel die negativen Folgen einer verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden, sollte die Form der Nutzung sowie gegebenenfalls Verrechnung des genutzten Stroms von Anfang an geklärt werden.

Beispiel

Die Kommune plant für einen eigenen Immobilienkomplex die Anschaffung und den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage), die neben der Einspeisung von Strom in das allgemeine Netz auch eine anteilige Eigennutzung für das Bürgeramt sowie für eine umsatzsteuerfrei vermietete Wohnung und den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Tourismus vorsieht. Die PV-Anlage wird komplett einem gesonderten BgA-PV zugeordnet, eine anteilige Kostentragung oder Vergütung für die gelieferten Strommengen erfolgt nicht.

Lösung

Die unentgeltliche Nutzung des Stroms durch die Bereiche Bürgeramt (hoheitlich), Vermögensverwaltung (Vermietung) sowie Tourismus (BgA) stellt jeweils eine verdeckte Gewinnausschüttung des BgA PV an die Trägerkörperschaft dar. Im Fall des BgA Tourismus liegt gleichzeitig eine verdeckte Einlage des verwendeten Stroms der Kommune in den BgA Tourismus vor.

Befindet sich die PV-Anlage im steuerpflichtigen BgA, kommt im Fall kleinerer PVA eine gesonderte Ertragsteuerbefreiung i.S.d. § 3 Nr. 72 EStG in Betracht. Neben der Leistungsbeschränkung von 30 kW für die einzelne Anlage, ist die Maximalgrenze in Höhe von 100 kW (peak) zu beachten.

Umsatzsteuerliche Aspekte

Seit dem 1. Januar 2023 gilt für den Erwerb von Photovoltaik-Anlagen der sogenannte „Nullsteuersatz“, der unter anderem im Bereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine staatliche Förderung darstellt. Diese Regelung führt zu bedeutenden Preisvorteilen gegenüber der bisherigen umsatzsteuerlichen Behandlung. Gelieferte Solarmodule, Speicher sowie deren Installation können zu einem Umsatzsteuersatz von 0 Prozent angeschafft und installiert werden, sofern der Strom unter bestimmten Voraussetzungen zu mindestens 10 Prozent für begünstigte Zwecke genutzt wird.

Zu den begünstigten Zwecken zählt unter anderem die hoheitliche Betätigung. Eine bloße Anpachtung von Photovoltaik-Anlagen oder ihre Nutzung im Rahmen des Contractings reicht in der Regel nicht aus.

Die Begünstigung ist in der Praxis als sehr großzügige Regelung zu bewerten, die auch unter systematischen Aspekten deutliche Erleichterungen mit sich bringt, da es unter anderem im Fall einer gemischten Nutzung für wirtschaftliche und hoheitliche Zwecke zu keiner anteiligen Korrektur der Vorsteuer und zu keiner Entnahmebesteuerung kommt.

Unabhängig vom „Nullsteuersatz“ ist zu beachten, dass die Einspeisung von Strom in das allgemeine Netz der Umsatzsteuer unterliegt. Besonders vorteilhaft ist im Fall der Anwendung des oben genannten „Nullsteuersatzes“, dass ein Eigenverbrauch unabhängig von der Frage, in welchem Bereich der Strom genutzt wird, keine Entnahmebesteuerung auslöst.



Beispiel

Die Kommune plant für einen Immobilienkomplex die Anschaffung und den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage, die neben der Einspeisung von Strom in das allgemeine Netz eine anteilige Eigennutzung für das Bürgeramt sowie für eine umsatzsteuerfrei vermietete Wohnung und den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Tourismus vorsieht.

Lösung

Für den Fall der mindestens 10-prozentigen Nutzung für das Bürgeramt (hoheitlich) liegen die Voraussetzungen des „Nullsteuersatzes“ vor. Da keine Vorsteuer geltend gemacht wurde, kommt eine Besteuerung in Form einer Entnahme nicht in Betracht.

Für Anschaffungen vor dem 1. Januar 2023 sowie für die Fälle, bei denen der „Nullsteuersatz“ noch keine Anwendung findet, ist dagegen gesondert zu prüfen, in welcher Höhe gegebenenfalls Vorsteuer geltend gemacht worden ist und es aufgrund des variablen Verbrauchs zur Nutzungsänderung und damit Anpassung des Vorsteuervolumens innerhalb des Überwachungszeitraums kommt.

Im Fall größerer Photovoltaik-Anlagen könnte es darüber hinaus interessant sein, einen Vorsteuer-Anteil bezogen auf die Herstellungs- und Unterhaltungskosten des Gebäudes geltend zu machen. Dies setzt im Fall der Lieferung der Photovoltaik-Anlage voraus, dass mindestens 10 Prozent des Gebäudes unternehmerisch genutzt und damit dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden können. Für die laufenden Kosten gilt, dass ein Vorsteuerabzug in Höhe des unternehmerisch genutzten Anteils der Photovoltaik-Anlage abzugsfähig ist.

Fazit

Die Integration von Photovoltaik-Anlagen in kommunalen Gebäuden bietet sowohl ökologische als auch wirtschaftliche Vorteile. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien können Kommunen einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele leisten. Gleichzeitig müssen sie die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen genau beachten, um die finanziellen Vorteile optimal zu nutzen. Die neuen Regelungen und Modelle bieten flexible Optionen, die eine Anpassung an die spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten der kommunalen Einrichtungen ermöglichen.



Peter Ballwieser

Director, Public Sector Tax,
KPMG
T +49 221 2073-1820
pballwieser@kpmg.com

In unseren kostenfreien Webcasts und Veranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle Themen:

- Webcast – 11. September 2025: Tax Update Public: Fokus Aktuelle Lohnsteuerfragen bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)
- Live-Veranstaltung – 15. September 2025: 9. Forum kommunales Steuerrecht in Leipzig – [Jetzt zur Veranstaltung anmelden](#)



Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Steffen Döring**

Partner, Head of Public Sector Tax
T +49 30 2068-3529
steffendoering@kpmg.com

**Peter Ballwieser**

Director, Public Sector Tax
T +49 221 2073-1820
pballwieser@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



**Newsletter
abonnieren:**



**[Public Sector Insights: Abonnieren Sie
unseren Branchennewsletter](#)**

**[Erfahren Sie mehr zum Thema „Steuern
im öffentlichen Sektor“ bei KPMG](#)**

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.